

## Geplante Änderungen beachten

Laut Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung soll die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer reformiert werden.

Derzeit liegen mehrere Gesetzentwürfe vor, u.a. des Bundes und des Freistaates Bayern, die das Ziel haben, die bisherigen Begünstigungen mit Freibetrag und Bewertungsabschlag bei Betriebsvermögen für kleine und mittlere Unternehmen zu streichen und statt dessen den Erwerb mittelständischer Unternehmen von Todes wegen oder durch Schenkung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freizustellen, wenn der Erwerber das erworbene Unternehmen fortführt.

Erreicht werden soll dies, indem der Erwerb zwar steuerpflichtig bleibt, die auf das erworbene Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer zunächst jedoch für 10 Jahre gestundet wird. Für jedes Jahr der Fortführung des Unternehmens erlischt die Steuer in Höhe von 10%, so dass bei einer 10-jährigen Fortführung des Unternehmens keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt.

Diese auf den ersten Blick günstige Regelung kann sich jedoch in Einzelfällen auch nachteilig auswirken. Insbesondere seien hier ge-

nannt die Begünstigung ausschließlich von „produktivem Vermögen“, d.h. nicht Geld und Geldforderungen, Wertpapiere, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von bis zu 25% im Betriebsvermögen sowie Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten etc. Für dieses nicht produktive Vermögen soll die Besteuerung ohne Begünstigungen wie im Privatbereich erfolgen.

Vor diesem Hintergrund besteht für geplante Unternehmensnachfolgen also dringender Handlungsbedarf.

*Achim Stock, Partner und Niederlassungsleiter der Heumann + Partner Steuerberatungsgesellschaft, Lemgo*

